

(No. 1666.) Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium, wegen Abfassung der Hülfsdienste. Vom 26sten Oktober 1835.

Auf den von dem Staatsministerio unterstützten Antrag der Brandenburgischen Provinzialstände bestimme Ich hierdurch, daß in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes, so weit darin die Abfassungsordnung vom 7ten Juni 1821. Anwendung findet, für die bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorbehaltenen Hülfsdienste für jede Gegend ein- für allemal bestimmte Normalpreise festgesetzt, solche öffentlich bekannt gemacht und künftig bei jeder Abfassung dieser Dienste in Anwendung gebracht werden sollen. Dabei sind die in den §§. 8. und 9. der eben gedachten Abfassungsordnung vorgeschriebenen Grundsätze in Anwendung zu bringen. Die Ermittlungen und Festsetzungen erfolgen unter Leitung der General-Kommissionen, und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte, durch besondere aus sachkundigen Eingeseffenen und einem Abgeordneten der General-Kommission zusammengesetzte Distrikts-Kommissionen. Die zu diesen Kommissionen zu erwählenden Eingeseffenen sollen bei jeder Distrikts-Kommission nicht unter zwei und nicht über vier seyn; ihre Zahl wird hiernach von der General-Kommission nach dem größern oder geringern Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird auf den Kreistagen von den Rittergutsbesitzern aus der Zahl der Berechtigten, die andere Hälfte wird ebenfalls auf den Kreistagen aus drei oder sechs von dem Landrathe aus der Zahl der Verpflichteten vorzuschlagenden Personen durch die Landgemeinden erwählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Minister des Innern für Gewerbe ergehen. Der Abgeordnete der General-Kommission soll für alle Distrikts-Kommissionen ihres Departements eine und die nämliche Person seyn. Die Feststellung der Normalpreise erfolgt erst dann, wenn sämtliche Distrikts-Kommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen soll von den General-Kommissionen dem Minister des Innern für Gewerbe zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt ist, durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Dasselbe Verfahren soll stattfinden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der früheren Festsetzungen nöthig befunden werden. Das Staatsministerium hat diese Meine Bestimmungen sofort durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.